

Vor dem US-Bundesberufungsgericht für den 3. Bezirk

Mumia Abu-Jamal, Beschwerdegegner, No. 01-9014

gegen

Jeffrey Beards et al., Beschwerdeführer, Todesstrafenfall

**Antrag auf Mandatsentbindung als Hauptanwalt für den
Beschwerdegegner**

Vor das Gericht tritt Robert R. Bryan, Hauptanwalt für den Beschwerdegegner, und stellt den Antrag, von der oben aufgeführten Strafsache entbunden zu werden.

Zu Unterstützung dieses Antrags wird folgendes geltend gemacht:

1. Für den 9. November 2010 ist eine mündliche Anhörung festgesetzt.
2. Der Unterzeichnende hat seit 2003 in allen Staats- und Bundesverfahren als Hauptanwalt des Beschwerdegegners bezüglich seiner Verurteilung wegen Mordes und des gegen ihn ausgesprochenen Todesurteils von 1982 fungiert.
3. Die Beziehung zwischen Rechtsbeistand und Mandant war zu allen Zeiten hervorragend und schloss intensiven Kontakt durch wöchentliche Konferenzen über Rechtsfragen, Korrespondenz und regelmäßige Besuche ein. Der Hauptanwalt kennt diesen Fall besser als irgendwer sonst und ist der Meinung, dass der Beschwerdegegner gerettet werden kann.
4. Die Nebenanwältin hat verlangt, dass ausschließlich sie den Fall vor diesem Gericht erörtert und dass der Unterzeichnende nichts sagt. Andernfalls werde sie sich an der mündlichen Anhörung nicht beteiligen. Der Hauptanwalt konnte dem nicht zustimmen, da er sowohl in Sachen Prozessführung als auch in Todesstrafgefällen über weitaus mehr Erfahrung verfügt. Er konnte seinen Mandanten in einer derart entscheidenden Verhandlung nicht im Stich lassen. In Reaktion hierauf schrieb die Nebenanwältin dem Gericht am 1. November einen Brief, in dem sie ihm mitteilte, dass sie nicht sprechen werde.
5. Der hatte zuvor einen Antrag gestellt, in dem er darum bat, dass der Nebenanwältin ebenfalls erlaubt werde, bei der Anhörung zu sprechen. Er wurde genehmigt und ihr wurde erlaubt, „zusammen mit dem Anwalt Robert R. Bryan an der mündlichen Erörterung teilzunehmen“. Beschluss vom 15. Oktober 2010.
6. Am 1. und 2. November 2010 erhielt der Unterzeichnende Nachrichten von Unterstützern des Beschwerdegegners auf seinem Anrufbeantworter, in denen sie drohten ihn öffentlichen anzugreifen und in Verlegenheit zu bringen, wenn er den Fall vor Gericht erörtern sollte, da sein Mandant nunmehr zu der Ansicht gelangt sei, der Anwalt solle bei der Anhörung überhaupt nicht sprechen und sich nicht einmal die Sprechzeit mit der Nebenanwältin teilen. Der Hauptanwalt wurde angewiesen, bei der mündlichen Anhörung zu schweigen.

7. Der Hauptanwalt, der seit Jahrzehnten auf die erfolgreiche Verteidigung von Mandanten spezialisiert ist, denen die Todesstrafe droht, gab diesem Druck aufgrund seiner ethischen Verpflichtung gegenüber seinem Mandanten und seiner Ablehnung, sich einer Erpressung zu beugen, nicht nach.
8. Im Lauf der Jahre hat dieser Anwalt zahlreiche Drohungen von Personen erhalten, die seinem Mandanten den Tod wünschen. Es ist absurd und irrsinnig, dass er nun ebenfalls von Elementen in der „Bewegung“ bedroht wird, die behaupten, gegen die Hinrichtung des Mandanten zu sein. Dieses Verhalten beschädigt die Interessen des Beschwerdegegners.
9. Am 3. November 2010 besuchte eine Unterstützerin, die den Unterzeichnenden bedroht hatte, den Mandanten des Unterzeichnenden im Todestrakt Pennsylvanias.
10. Am 4. November 2010 erhielt der Hauptanwalt eine E-Mail von der Nebenanwältin, in der sie ihm mitteilte, der Beschwerdeführer habe einen Brief geschickt, in welchem er ihn als Anwalt in dieser Sache entlässt.
11. Der Brief lässt dem Unterzeichnenden keine ethische Alternative, als diese Gericht um die Erlaubnis zu bitten, sich von nun an aus diesem Fall zurückzuziehen. Der Hauptanwalt vertritt den Beschwerdegegner nicht mehr.
12. Die Nebenanwältin sagt nun, sie werde vor Gericht erscheinen und für den Beschwerdegegner sprechen. Der Hauptanwalt wurde gebeten, dem Gericht nicht mitzuteilen, dass er entlassen ist und am Anwaltsstisch zu sitzen, aber kein Wort zu sagen. Ein solches Vorgehen wäre ethisch nicht vertretbar.
13. Der Unterzeichnende ist der Meinung, dass es vertretbar ist, dass die Nebenanwältin vor Gericht spricht, obwohl sie viel weniger Erfahrung mit Todesstrafenfällen hat als der Hauptanwalt. Sie hat auch vor drei Jahren zur Frage *Mills* [d.h., Juryinstruktionen zur Frage mildernder Umstände, die zu einer Nichtverhängung der Todesstrafe führen können, *d. Ü.*] gesprochen, und dies ist das was der Beschwerdeführer wünscht.
14. Weil der Hauptanwalt und ein Kollege für die mündliche Anhörung dieses Wochenende von San Francisco nach Philadelphia fliegen müssten, wird darum gebeten, dass das Gericht über das vorliegende Entlassungsgesuch noch heute entscheidet. Andernfalls müsste er erhebliche ein erhebliches Maß und Geld und Zeit für eine unnötige Reise für einen Mandanten aufwenden, den er gar nicht mehr vertritt. Außerdem hat der Anwalt dringende Verpflichtungen in anderen Todesstrafenfällen und kann es sich nicht leisten, Zeit in einer Sache zu vergeuden, in der sein Fachwissen und seine Erfahrung unerwünscht sind.
15. Angesichts dieser Umstände sollte der Hauptanwalt aus dem Fall entlassen werden. AUS DIESEM GRUND wird darum gebeten, dass der Hauptanwalt von der Vertretung des Beschwerdeführers in dieser Sache entbunden wird.

Datum: 5. November 2010

Hochachtungsvoll

Rechtsanwaltsbüro Robert R. Bryan
2107 Van Ness Avenue, Suite 210
San Francisco, Kalifornien 94109-2572

Telefon : 415 -292-2400

E-Mail: RobertRBryan@gmail.com

Hauptanwalt für den Beschwerdegegner Mumia Abu-Jamal